

Kurztitel

Futtermittelgesetz 1999

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 139/1999 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 87/2005

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 19

Inkrafttretensdatum

11.08.2005

Außerkrafttretensdatum

25.04.2017

Abkürzung

FMG 1999

Index

80/04 Wettbewerbsrecht

Text**Gebühren**

§ 19. (1) Für amtliche Tätigkeiten ist eine Gebühr zu entrichten. Eine Gebühr anlässlich der Kontrolle – ausgenommen bei der Einfuhr – fällt jedoch nur an, wenn Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes festgestellt werden. Im Verwaltungsstrafverfahren sind im Straferkenntnis dem Beschuldigten neben einer Verwaltungsstrafe die Gebühren vorzuschreiben; diese sind unmittelbar an das Bundesamt für Ernährungssicherheit zu entrichten.

(2) Für die Gebühren der Behörde gilt § 6 Abs. 6 GESG. Sonstige Gebühren sind durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen kostendeckend festzusetzen.

Zuletzt aktualisiert am

25.04.2017

Gesetzesnummer

10011183

Dokumentnummer

NOR40067085